



Klinikverbund
Südwest

Kreiskliniken Calw gGmbH

Geschäftsführerin

Dr. biol. hum. Elke Frank

Geschäftsstelle Aufsichtsrat
Dr. Ralf Clement

Arthur-Gruber-Straße 70
71065 Sindelfingen

geschaeftsstelle-aufsichtsrat
@klinikverbund-suedwest.de

Tel. 07031 / 98 - 11109

Fax 07031 / 98 - 19090

Sindelfingen, 29.06.2015

Kreiskliniken Calw gGmbH, Arthur-Gruber-Straße 70,
71065 Sindelfingen

An den
Aufsichtsratsvorsitzenden
der Kreiskliniken Calw gGmbH
Herrn Landrat Helmut Riegger

Drucks. CA 14 / 2015

TOP 9

der Aufsichtsratssitzung der Kreiskliniken Calw gGmbH am 02.07.2015

Gründung einer MVZ-Trägersgesellschaft Gesundheitszentrum am

Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad –

Sehr geehrter Herr Landrat Riegger,

unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages darf ich Ihnen folgenden Beschlussantrag zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung am 02.07.2015 zukommen lassen:

I. Beschlussantrag

1. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Gründung einer Trägersgesellschaft für ein Medizinisches Versorgungszentrum am Standort bad Wildbad in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH auf Basis des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages als hundertprozentige Tochter der Kreiskliniken Calw gGmbH. Die Gesellschaft firmiert unter der Bezeichnung „Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad –“.
2. Soweit aus formalen, rechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen Änderungen am Gesellschaftsvertrag erforderlich werden und dadurch der Regelungsgehalt des Vertrages als solches nicht verändert wird, verzichtet der Aufsichtsrat auf eine nochmalige Beratung.

3. Der Aufsichtsrat stimmt der gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V erforderlichen Übernahme einer Bürgschaft der Kreiskliniken Calw gGmbH zugunsten der Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad – für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit zu.

II. Begründung

Zu 1. und 2.

Für die Errichtung von Tochtergesellschaften ist gemäß § 13 lit. f) des Gesellschaftsvertrages der Kreiskliniken Calw gGmbH die Gesellschafterversammlung zuständig, deren Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 4 vom Aufsichtsrat vorzubereiten sind.

Der Aufsichtsrat der Kreiskliniken Calw gGmbH hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 der Gesellschafterversammlung die Gründung der Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gemeinnützige GmbH als Trägergesellschaft für Medizinische Versorgungszentren im Landkreis Calw empfohlen.

Mit Beschluss vom 25.11.2014 hat er die Geschäftsführung der Kreiskliniken Calw gGmbH beauftragt, ein Medizinisches Versorgungszentrum mit Sitz in Nagold zu Gründen und dem Ankauf der hierfür erforderlichen Praxen zugestimmt. In seiner Sitzung am 29.04.2015 hat der Aufsichtsrat der Kreiskliniken Calw gGmbH die Geschäftsführung mit der Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums in Bad Wildbad beauftragt und sie zum Erwerb der erforderlichen Praxen ermächtigt.

Am 24.06.2015 wurde das Medizinische Versorgungszentrum Nagold mit den Fachgebieten Innere Medizin, Schwerpunkt Gastroenterologie, und Allgemeinmedizin mit Wirkung zum 01.07.2015 vom Zulassungsausschuss für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Regierungsbezirk Karlsruhe (im folgenden Zulassungsausschuss), zugelassen.

In gleicher Sitzung hat der Zulassungsausschuss den Vertretern der Kreiskliniken Calw gGmbH seine Rechtsauffassung dargelegt, dass pro Medizinischem Versorgungszentrum jeweils eine eigenständige Trägergesellschaft erforderlich ist. Dies widerspricht nicht nur der herrschenden Meinung in der Literatur sondern auch der gelebten Praxis in anderen Bundesländern. Einschlägige Rechtsprechung ist hierzu bislang nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums in Bad Wildbad wurde daraufhin vertagt, um die Zulassung des Medizinischen Versorgungszentrums in Nagold nicht zu gefährden. Seitens der Geschäftsführung wird nun empfohlen, zunächst eine weitere MVZ-Trägergesellschaft zu gründen, um eine zeitnahe Zulassung des Medizinischen Versorgungszentrums in Bad Wildbad zu ermöglichen und ggf. im Anschluss eine gesellschaftsrechtliche Zusammenlegung der Medizinischen Versorgungszentren rechtlich durchzusetzen.

Der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag entspricht der Satzung der Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum Nagold –.

Zu 3.

Gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V ist für die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Voraussetzung, dass die Gesellschafter, hier die Kreiskliniken Calw gGmbH, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen gegen die Trägergesellschaft der medizinischen Versorgungszentren aus deren vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Gemäß § 10 Abs. 3 lit. e) bedarf dies der Zustimmung des Aufsichtsrates der Kreiskliniken Calw gGmbH.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Elke Frank
Geschäftsführerin